

Patienteninformation zum Datenschutz

Liebe Patientin, lieber Patient,

herzlich willkommen in unserem KfH-Zentrum. Mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie über die Datenverarbeitung in unserem KfH-Zentrum informieren und unserer Informationspflicht aus der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nachkommen.



Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund einer gesetzlichen Grundlage oder einer Einwilligung von Ihnen. Die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung Ihrer Gesundheitsdaten (besondere Kategorie personenbezogener Daten) finden Sie auf unserer Internetseite.

www.kfh.de/datenschutz

Ihre Daten (Befunde, Arztbriefe etc.) werden nach den jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen oder z. B. zur Rechtsverfolgung erforderlichen Fristen aufbewahrt (z.B. Befunde für 30 Jahre).

Sofern Ihr Einverständnis erforderlich ist, können Sie dieses jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder einschränken. Sie haben das Recht, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen, Auskunft zu Ihren verarbeiteten Daten zu erhalten. Weiterhin können Sie deren

Berichtigung, deren Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung sowie deren Übertragung verlangen.

Bei Fragen zum Datenschutz hilft Ihnen unser Datenschutzbeauftragter gerne weiter. Sollten weitergehende Fragen auftreten, haben Sie das Recht, sich an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu wenden.

KfH Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation e.V.

Datenschutzbeauftragter

Martin-Behaim-Str. 20 | 63263 Neu-Isenburg

 datenschutz@kfh.de

**Lesen Sie auf der nächsten Seite:
Welche Daten speichern wir zu welchem Zweck?
Wer bekommt Ihre Daten übermittelt?**

Welche Daten speichern wir zu welchem Zweck?

Bei jedem Kontakt wird Ihre Versichertenkarte in unser elektronisches Patienten-Verwaltungs-System (PVS) eingelesen. Dabei werden folgende Daten erhoben: Name, Adresse, Kostenträger und Versicherungsnummer. Im weiteren Kontakt erheben wir bei Ihnen Befunde und Diagnosen, verordnen Therapien und füllen für Sie durch die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung (KV) vorgegebene Musterformulare (Rezepte, AU, Pflegedienstverordnungen u.ä.) aus. Dies alles muss überprüfbar, patientenbezogen in unserem PVS gespeichert werden. Eine nachträgliche Bearbeitung und Änderung Ihrer Daten lässt das PVS nicht zu. Schriftliche (Fremd-)Befunde werden in der Regel patientenbezogen elektronisch nicht veränderbar in unser PVS eingescannt (Dokumentenscanner). Beim Erstkontakt erhalten Sie in unserem KfH-Zentrum Einwilligungserklärungen, mit denen Sie uns schriftlich die Datenweitergabe an Ihre weiterbehandelnden Ärztinnen oder Ärzte sowie an die private Verrechnungsstelle erlauben können. Bitte beachten Sie, dass unter Umständen auch eine gesetzliche Pflicht zur Weitergabe der Daten bestehen kann.

Wir benötigen Ihre Daten, um sie für die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung und Kostenträger nachprüfbar behandeln zu können (Zweck). Alle Verordnungen sind patientengebunden und benötigen Name, Anschrift, Kostenträger, Versicherungsnummer. Die Datenerhebung ist daher für Ihre Behandlung erforderlich. Zugang zu den Daten hat nur autorisiertes Personal.

Wer bekommt Ihre Daten übermittelt?

- Die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung zur Abrechnung und Prüfung auf Korrektheit der Daten.
- Auf Verlangen der Prüfkommission müssen Ihre Daten mit allen Verordnungen im Rahmen einer Regressprüfung übermittelt werden.
- Auf Verlangen der Medizinische Dienst der Krankenkassen zur Prüfung der Behandlung.
- Ihre Krankenkasse oder die Berufsgenossenschaft erhält die für die Abrechnung relevanten Daten.
- Wenn Sie an einem Disease-Management-Programm teilnehmen oder bestimmte Präventionsmaßnahmen wahrnehmen, werden diese Daten gesondert an die entsprechenden Institutionen und an Ihre Krankenkasse übermittelt (Qualitätssicherung).
- Bei bestimmten Infektionserkrankungen ist eine Meldung an das Gesundheitsamt gesetzlich vorgeschrieben.
- Laborärzte bzw. Fachärzte, sofern eine entsprechende Diagnostik für die Behandlung erforderlich ist.
- Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des KfH kann die Inanspruchnahme anwaltlicher oder gerichtlicher Hilfe erforderlich sein.
- Andere Ärztinnen und Ärzte, die Sie entweder mit- oder weiterbehandeln, Versicherungen, private Abrechnungsstellen und andere Institutionen erhalten nur mit separater Einwilligung durch Sie die für den jeweiligen Fall notwendigen Daten.